

ZBB 2012, 142

BGB § 823 Abs. 2; WpHG §§ 13, 15, 20a, 37b, 37c

Haftung wegen unterbliebener Ad-hoc-Mitteilung über Subprime-Anteil des Investments einer Bank („IKB“)

BGH, Urt. v. 13.12.2011 – XI ZR 51/10 (OLG Düsseldorf), ZIP 2012, 318 = AG 2012, 209 = BB 2012, 394 (LS) = BB 2012, 530 (LS) = DB 2012, 450 = MDR 2012, 295 = NZG 2012, 263 = WM 2012, 303 = EWiR 2012, 159 (Seibt) +

Amtliche Leitsätze:

1. § 20a WpHG, durch den Marktmanipulationen verboten werden, bezweckt in erster Linie, die Funktionsfähigkeit der Wertpapiermärkte zu gewährleisten, und ist daher kein Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB.
2. Die Höhe des Subprime-Anteils der unmittelbar eigenen Investments einer Bank sowie derjenigen der mit der Bank verbundenen Zweckgesellschaften ist eine konkrete, zur Kursbeeinflussung geeignete Information i. S. v. § 13 Abs. 1 Satz 1 WpHG. Auch die Höhe des Subprime-Anteils der von den Zweckgesellschaften getätigten Investments ist eine Information, die die Bank unmittelbar i. S. v. § 15 Abs. 1 Satz 1 und 3 WpHG betrifft und die daher in einer Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht werden muss.
3. Nach § 37b Abs. 1 WpHG kann ein Anleger wegen unterlassener Veröffentlichung einer Ad-hoc-Mitteilung den Erwerbsschaden ersetzt verlangen, also Rückzahlung des Erwerbsentgelts Zug um Zug gegen Hingabe der erworbenen Finanzinstrumente. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Finanzinstrumente wegen einer unterlassenen Ad-hoc-Mitteilung erworben wurden, trägt der Anspruchsteller.
4. Der Anleger kann als Mindestschaden auch den Kursdifferenzschaden ersetzt verlangen. Hierfür muss der Anleger lediglich darlegen und ggf. beweisen, dass, wäre die Ad-hoc-Mitteilung rechtzeitig erfolgt, der Kurs zum Zeitpunkt seines Kaufs niedriger gewesen wäre als er tatsächlich war.